

**Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht**

Band 85

Grenzen und Abgrenzungen des Küstenmeeres

**Von
Kai Trümpler**



Duncker & Humblot · Berlin

KAI TRÜMPLER

Grenzen und Abgrenzungen des Küstenmeeres

Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht

Herausgegeben von

Thomas Opper mann

in Gemeinschaft mit

Heinz-Dieter Assmann, Kristian Kühl

Hans v. Mangoldt, Wernhard Möschel

Martin Nettesheim, Dennis Solomon

Wolfgang Graf Vitzthum, Joachim Vogel

sämtlich in Tübingen

Band 85

Grenzen und Abgrenzungen des Küstenmeeres

Von
Kai Trümpler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Wintersemester 2004/2005
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2007 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7654
ISBN 978-3-428-12133-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

„Ich bin wohl Herr der Erde, Herr über das Meer aber ist das Gesetz.“ So leitete Kaiser Antoninus Pius seine Antwort auf die Bittschrift des Eudaimonos ein.* Das Seerecht war damals und ist auch heute ein eigenständiger Teil der Rechtsordnung und eben nicht nur die Verlängerung des an Land geltenden Rechtes.

Vorliegende Arbeit, die im Wintersemester 2004/2005 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen wurde, will einen Blick auf eine der völkerrechtlichen Nahtstellen zwischen Erde und Meer werfen: das Küstenmeer, seine räumliche Bestimmung und das Gesetz, dem diese Nahtstelle unterworfen ist.

Die Idee zu diesem Thema entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht einschließlich Völkerrecht meines Doktorvaters Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Graf Vitzthum.

Ich danke Professor Graf Vitzthum für seine stete Hilfe und Unterstützung, die mir doch jeden Freiraum ließen. Ich danke Professor Dr. Martin Nettesheim für seine zügige Zweitkorrektur und seine wertvollen Anregungen.

Danken möchte ich auch Dr. Alexander Proelß, ohne dessen Rat und Hilfe diese Arbeit nicht hätte entstehen können. Mein Dank gilt auch Professor Dr. Dr. h.c. Thomas Oppermann für die ehrenvolle Aufnahme der Arbeit in die „Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht.“

Gewidmet ist dieses Buch meinen Eltern und meiner Verlobten Jennifer Shelley, ohne deren geduldige Unterstützung, Toleranz und immer rechtzeitige Ermutigung es nicht entstanden wäre.

Kai Trümpler

* *Wagner, Herbert*, Die *lex Rhodia de iactu*, *Revue internationale des droits de l'antiquité* 1997 (3e ser., Bd. 44), S. 357–380, 359 <<http://www.ulg.ac.be/vinitor/rida>>. Eudaimonos aus Nicomedia (in Bithynien) bat den Kaiser um Hilfe, nachdem er nach einem Schiffbruch „von Zollpächtern ausgeraubt worden war.“

Inhaltsverzeichnis

Einführung	15
------------------	----

Kapitel 1

Abgrenzung des Küstenmeeres zum Festland, den inneren Gewässern und der Hohen See	23
--	----

A. Normale Basislinie und Kreisbogen	23
--	----

I. Art. 10 KMÜ – Inseln und Küstenmeer	37
--	----

1. Horizontale Stetigkeit?	41
----------------------------------	----

2. „naturally-formed“	42
-----------------------------	----

3. Art. 121 SRÜ und Küstenmeerabgrenzung	43
--	----

II. Art. 11 KMÜ – trockenfallende Erhebungen	43
--	----

III. Besonderheit des SRÜ: Riffe als normale Basislinie	49
---	----

B. Abweichung von der normalen Basislinie	54
---	----

I. Buchten	54
------------------	----

1. Das historische Konzept der Bucht	54
--	----

a) North Atlantic Coast Fisheries Arbitration	58
---	----

b) Haager Kodifikationskonferenz	62
--	----

2. ILC und Genfer Seerechtskonferenz	65
--	----

3. Art. 7 KMÜ im Einzelnen	67
----------------------------------	----

a) Art. 7 Absatz 1 KMÜ	67
------------------------------	----

b) Art. 7 Absatz 2 KMÜ	73
------------------------------	----

c) Art. 7 Absatz 3 KMÜ	79
------------------------------	----

aa) „Natural Entrance Points“	80
-------------------------------------	----

bb) „Natural Entrance Points“ auf dem Festland	83
--	----

d) Art. 7 Absatz 4 KMÜ	92
e) Art. 7 Absatz 5 KMÜ	95
f) Art. 7 Absatz 6 KMÜ	97
II. Häfen	101
III. Reeden	104
IV. Flüsse	106
V. Gerade Basislinien	112
1. Art. 4 KMÜ im Einzelnen	116
a) Art. 4 Absatz 1 KMÜ	117
aa) „deeply indented and cut into“	118
bb) „deeply indented“	120
cc) „cut into“	121
dd) Verhältnis von Basislinienlänge zur Breite der Einbuchtungen	122
ee) „fringe of islands along the coast in its immediate vicinity“	125
ff) „along the coast“	126
gg) „immediate vicinity“	129
b) Art. 4 Absatz 2 KMÜ	130
aa) „general direction“	131
bb) „sufficiently closely linked“	132
c) Art. 4 Absatz 3 KMÜ	134
Basispunkte im Meer	135
d) Art. 4 Absatz 4 KMÜ	138
„evidenced by long usage“	139
e) Art. 4 Absatz 5 KMÜ	140
f) Art. 4 Absatz 6 KMÜ	141
2. Hinweise auf Völkerrechtskonformität von geraden Basislinien	141
3. Abweichungen SRÜ / KMÜ	145
a) Art. 7 Absatz 2 SRÜ	145
aa) Verhältnis zu Abs. 1	146
bb) „delta and other natural conditions“	147
cc) „highly unstable“	148
dd) Gerade Basislinien von Bangladesch	149

b) Art. 7 Absatz 4 SRÜ	150
c) Art. 121 SRÜ	150
C. Besonderheiten des SRÜ	153
I. Teil IV – Archipelstaaten	153
1. Entwicklung des Archipels im Seerecht	154
a) Haager Kodifikationskonferenz	154
b) ILC und Genfer Seerechtskonferenz	156
c) 3. UN-Seerechtskonferenz	158
2. Teil IV im Einzelnen	159
a) Art. 46 SRÜ – Use of terms	159
b) Art. 47 SRÜ – Archipelagic baselines	161
aa) Art. 47 Absatz 1 SRÜ	162
bb) Art. 47 Absatz 2 SRÜ	163
cc) Art. 47 Absatz 3 SRÜ	165
dd) Art. 47 Absatz 4 SRÜ	165
ee) Art. 47 Absatz 5 SRÜ	166
ff) Art. 47 Absatz 6 SRÜ	167
gg) Art. 47 Absatz 7 SRÜ	167
hh) Art. 47 Absatz 8 SRÜ	170
ii) Art. 47 Absatz 9 SRÜ	170
c) Art. 48 SRÜ – Measurement of the breadth of the territorial sea, the contiguous zone, the exclusive economic zone and the continental shelf	170
d) Art. 50 SRÜ – Delimitation of internal waters	171
3. Staatenpraxis	173
II. Art. 16 SRÜ – Publizitätserfordernis	177
1. Art. 16 Absatz 1 SRÜ	178
2. Art. 16 Absatz 2 SRÜ	178
D. Die Ausdehnung des Küstenmeeres	179
E. Die Abgrenzungshandlung	186

Kapitel 2

Die Abgrenzung des Küstenmeeres von benachbarten und gegenüberliegenden Staaten	191
A. Der Weg zur Äquidistanzlinie	194
I. Der Grisbardana Fall	195
II. Die Haager Kodifikationskonferenz	197
B. Entwicklung der Äquidistanzlinie	198
I. Vorbereitung der ILC	202
II. Genfer Seerechtskonferenz – Äquidistanz als Grenze einseitigen Handelns	203
C. Art. 12 KMÜ / 15 SRÜ im Einzelnen	205
I. Besondere Umstände – <i>special circumstances</i>	207
II. Die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes zu <i>special circumstances</i>	208
1. Vorlage: Channel Continental Shelf Arbitration	209
2. Grönland / Jan Mayen Fall	211
3. Qatar v. Bahrain	213
III. Äquidistanz in der Rechtsprechung des IGH	215
IV. Definition besonderer Umstände	217
1. Quantifizierbare Hinweise auf besondere Umstände	219
2. Erforderlichkeit einer abweichenden Abgrenzung	221
Zusammenfassung	222
Literaturverzeichnis	230
Sachwortverzeichnis	251

Abbildungsverzeichnis

Fig. 1:	Verschiedene Tidearten an der Küste der Vereinigten Staaten (Beobachtungszeitraum 15.–16. 1. 1961)	25
Fig. 2:	Direkter Vergleich der Parallellinien- und der Kreisbogenmethode	31
Fig. 3:	Veranschaulichung der Zirkelmethode	33
Fig. 4:	Anwendung der Kreisbogenmethode zur Bestimmung der Position in Relation zur Küstenmeergrenze	34
Fig. 5:	Der amerikanische und der französische Vorschlag von 1930 zur Definition der Bucht im Vergleich	64
Fig. 6:	Monterey Bay	76
Fig. 7:	Vorschlag zur Bestimmung eines natürlichen Öffnungspunktes durch die Zeichnung von Tangenten	80
Fig. 8:	Inseln im Buchteingang	85
Fig. 9:	Buzzard's Bay, Cape Cod Bay and Nantucket Sound	87
Fig. 10:	San Francisco Bay und verbundene Buchten	91
Fig. 11:	Eine kleinere Bucht innerhalb einer größeren Bucht, die das Halbkreisfordernis nicht erfüllt	96
Fig. 12:	Mündung des Rio de la Plata mit Abschlusslinie und Abgrenzung	109
Fig. 13:	Veranschaulichung des Küstenmeergrenzverlaufs an der norwegischen Küste bei verschiedenen Küstenmeerbreiten	123
Fig. 14:	Küstenmeergrenzen an einer tief eingebuchteten Küste und an einer „normalen“ Küste im Vergleich	124
Fig. 15:	Bestimmung der Überdeckung des Festlandes durch Inseln	127
Fig. 16:	Anordnung von Inseln „wie Trittsteine vor der Küste“	128
Fig. 17:	Beispiel eines vereinfachungsbedürftigen Küstenverlaufs	130
Fig. 18:	Gerade Basislinien an der Südküste von Island	144
Fig. 19:	Die Verteilung der Seegebiete um Rockall nach der Rücknahme der Ansprüche durch Großbritannien	151

Fig. 20: Ziehung der Archipelbasislinien von Jamaika	160
Fig. 21: Frühere Küstenmeergrenze der Malediven	177
Fig. 22: Äquidistante Grenzziehung am Lake Erie	200
Fig. 23: Möglichkeiten der Grenzziehung zwischen benachbarten Staaten im Vergleich	201

Abkürzungsverzeichnis

ABLOS	IHO / IAG / IOC Advisory Board on the Law of the Sea
AJIL	American Journal of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
Bd.	Band
BFSP	British and Foreign State Papers
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Bull.	Bulletin
C.Rob.	Christopher Robinson's Admiralty Reports
DOALOS	United Nations Division for Ocean Affairs and the Law of the Sea
EPIL	Encyclopedia of Public International Law, hrsg. v. <i>Bernhardt, Rudolf</i>
ER	English Reports
IAG	International Association of Geodesy
ICJ	International Court of Justice
IGH	Internationaler Gerichtshof
IHO	International Hydrographic Organisation
IMB	International Maritime Boundaries, hrsg. v. <i>Charney, Jonathan I. / Alexander, Lewis M.</i>
IOC	Intergovernmental Oceanographic Commission
ISNT	Informal Single Negotiating Text
KMÜ	Genfer Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschließzone
Limits	Limits in the Sea
LoN	League of Nations
LoS	Law of the Sea
Mass	Massachusetts Reports
MNRG	Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international: continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens
NordT	Nordic Journal of International Law / Nordisk tidsskrift for international ret
NY	New York Reports
Oppenheim	Oppenheim's International Law, hrsg. v. <i>Jennings, Robert / Watts, Arthur</i>
PCA	Permanent Court of Arbitration
QB	Queen's Bench
Rep.	Report[s]

RGDIP	Revue générale de droit international public
RIAA	Reports of International Arbitral Awards
RSNT	Revised Single Negotiating Text
SBC	Committee on the Peaceful Uses of the Sea-Bed and the Ocean Floor beyond the Limits of National Jurisdiction
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
Supp.	Supplement
UNCLOS	United Nations Convention on the Law of the Sea
US	United States Supreme Court Cases
Wheat	Wheaton
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention
YBIL	Yearbook of International Law
YBILC	Yearbook of the International Law Commission

Einführung

Das Küstenmeer ist Staatsgebiet.¹ Ohne auf den Status des Küstenmeeres näher einzugehen, ist doch ein Unterschied zum übrigen Staatsgebiet eines *Landes*, der *terra firma*, augenfällig: Das Küstenmeer ist Staatsgebiet nicht aus sich heraus. „Die Souveränität eines Küstenstaats erstreckt sich jenseits seines Landgebiets und seiner inneren Gewässer [...] auf einen angrenzenden Meeresstreifen, der als Küstenmeer bezeichnet wird.“² Anders als über das Landgebiet und wohl auch die inneren Gewässer³ übt der Staat die Souveränität über das Küstenmeer nur deshalb aus, weil dieser Meeresstreifen an sein Landgebiet angrenzt. Die Souveränität des Küstenstaates ist insoweit nicht originär, sondern abgeleitet. Anknüpfungspunkt für diese Ableitung war und ist der Besitz des Landgebietes,⁴ genauer: der Küste.

„From the moment States were recognized as having rights over areas of sea – that is to say, for as long as there has been such a thing as the territorial sea – these rights have been based on two principles which have acquired almost idiomatic force [...]: *the land dominates the sea* and it dominates it by the *intermediary of the coastal front* [...].“⁵

Unmittelbar damit einher geht, dass der Staat diese Ableitung einseitig für sich selbst vornimmt. Jedenfalls in Richtung des offenen Meeres ist die Grenzziehung in der Regel ihm allein vorbehalten.⁶ Hier schafft sich der Staat eigenes Staatsgebiet, in weiten Teilen ohne die Mitwirkung Dritter, kritisch begrenzt durch die

¹ Art. 1 Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone, Genf, 29. 4. 1958 (im folgenden: Küstenmeerübereinkommen, KMÜ); Art. 2 United Nations Convention on the Law of the Sea, Montego Bay, 10. 12. 1982, 1833 UNTS 1994 (No. 31363), S. 397–581 (amtliche deutsche Übersetzung: Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen BGBl. 1994 II S. 1799, im folgenden: SRÜ). Vgl. statt vieler *Graf Vitzthum*, in: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), *Völkerrecht*, 3. Auflage Berlin 2004, S. 383 Rdn. 38; *ders.*, *Handbuch des Seerechts*, Berlin 2006, Kap. 2 Rdn. 1; *Petersen, Sönke*, *Staatsrechtliche Probleme einer Erweiterung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland*, DVBl. 1987, S. 78–85, 79.

² Art. 2 I SRÜ.

³ Vgl. die Ausführungen zur Geschichte der Buchten unter Kap. 1, B.I.1. (S. 54).

⁴ Versuche, etwa durch Großbritannien im 17. Jhd., sich von diesem Anknüpfungspunkt weitgehend zu lösen, konnten sich nicht durchsetzen.

⁵ *Weil, Prosper*, *The Law of Maritime Delimitation – Reflections*, Cambridge 1989, S. 51.

⁶ *Lucchini, Laurent/Vælckel, Michel*, *Droit de la mer*, Bd. 2/1 *Délimitation*, Paris 1996, S. 6 para 540; vgl. IGH, *Fisheries*, ICJ Rep. 1951, S. 106, 132: „The delimitation of sea areas has always an international aspect; it cannot be dependent merely upon the will of the coastal State as expressed by municipal law. Although it is true that the act of delimitation is necessarily a unilateral act, because only the coastal state is competent to undertake it, the validity of the delimitation with regard to other states depends upon international law.“

Normen des Völkerrechts. Schon früh wurden für diesen Vorgang rechtsverbindliche Vorgaben diskutiert. Der Bogen spannt sich von der Kanonenschuss- über die Drei-Meilen Regel, den Exzessen der 1970er Jahre bis zu der 12 sm-Grenze des SRÜ.⁷

Im Brennpunkt der Diskussion stand dabei für die längste Zeit die Breite des Küstenmeeres. Im Schatten dieser Frage entwickelte sich jedoch insbesondere auf der Haager Kodifikationskonferenz von 1930, durch die Kodifikationsbemühungen der ILC in den 50er Jahren sowie auf den Genfer Kodifikationskonferenzen von 1958 ein detaillierter Rahmen, innerhalb dessen der Staat einseitig die Abgrenzung vornehmen kann.

Die Bestimmung der äußeren Küstenmeergrenze war und bleibt für den Staat eine existentielle Frage, betrifft sie doch mit dem Staatsgebiet eines seiner Wesensmerkmale. Es überrascht daher nicht, dass während des Kodifikationsprozesses nicht die Experten um die technisch beste, einfachste oder sicherste Lösung rangen, sondern vielmehr die Territorial- (eigentlich: Aquitorial-)interessen das Handeln diktierten. Dabei war über die weniger offensichtlich gebietsbestimmenden Fragen in abseits tagenden Expertenkomitees häufig eher Übereinstimmung zu erzielen als über diejenigen, die sich auf eine Zahl reduzieren ließen und so für jedermann das Gelingen oder Scheitern eines Verhandlungsvorschlages nachvollziehbar machten, allen voran die Frage der Küstenmeerbreite. So ist es kein Zufall, dass die grundlegenden technischen Fragen etwa nach der Niedrigwasserlinie und der Behandlung von trockenfallenden Erhebungen im zuständigen Komitee auf der Haager Konferenz fast konventionsreif zum Abschluss geführt wurden, die Konferenz letztlich aber an den verschiedenen Auffassungen zur Küstenmeerbreite scheiterte.

Dennoch wurde nicht nur diese „Jahrhundertfrage“⁸ des Küstenmeerrechts, sondern auch die Suche nach Antworten auf viele Detailfragen in der Diskussion maßgeblich durch zwei Strömungen bestimmt. Während die großen, seefahrenden Nationen stets bestrebt waren, die Ausdehnung der Zonen staatlicher Kontrolle über See soweit als möglich zu begrenzen, um die Bewegungsfreiheit ihrer Flotten zu garantieren, strebten insbesondere die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern nach mehr nationaler Kontrolle über die See. Dieser Drang war zwar auch von Sicherheitsinteressen geprägt, vor allem aber vom Streben nach Ressourcen, die sich verschiedene Nationen aus dem Meer erhofften.⁹

⁷ Vgl. die Darstellung zur Entwicklung der Küstenmeerbreite Kap. 1, D. (S. 179 ff.).

⁸ *Graf Vitzthum, Wolfgang/Platzöder, Renate*, Wirtschaftszonen und Archipelstaaten – Zwei Probleme der Dritten UN-Seerechtskonferenz, Verfassung und Recht in Übersee 1974 (Bd. 7), S. 289 – 305, 289.

⁹ Wie sehr dabei die Hoffnung auf Ressourcen und nicht das sichere Wissen das Handeln diktierte, zeigt eine Anekdote um Manganknollen aus den Verhandlungen der 3. UN-Seerechtskonferenz. Vielen galten sie als die kommende Ressource der Tiefsee, sie sollten einen Großteil des kommerziellen Wertes des Gemeinsamen Erbes der Menschheit ausmachen. Während der Verhandlungen stach 1973 die *Glomar Explorer* des exzentrischen Milliardärs

Es ist nicht ohne Ironie, dass die meisten großen Seefahrtnationen zu den Staaten mit den längsten Küsten gehören und daher ebenfalls von einer Ausdehnung nationaler Kontrolle unmittelbar profitieren. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts blieb jedoch der Wunsch nach maximaler Bewegungsfreiheit in ihrem Handeln dominant. Die Herausforderungen, die sich aus der Entdeckung von Öl auf dem Festlandssockel ergaben, wurden mit dem Ansatz umgangen, der sich bereits im Aufkommen von Fischereizonen, dort freilich als Problem für die Fischereinationen, angedeutet hatte. Die Befugnis zur Ausbeutung von Rohstoffen wurde von der allumfassenden Hoheitsgewalt gelöst und für sich auf die „neuen“ Gebiete erstreckt. Diese Entwicklung fand mit dem ausdifferenzierten zonalen System des SRÜ ihren vorläufigen Abschluss.

Die Vehemenz der Auseinandersetzung über das Küstenmeer verwundert zunächst angesichts der flächenmäßig und wirtschaftlich viel bedeutenderen Einführung von AWZ und Festlandssockel. Sie wird erklärlich aus der Natur des Küstenmeeres als Staatsgebiet. Verhandlungen über die Ausdehnung waren daher stets Verhandlungen über die Souveränität des Staates, und zumindest vor der Entwicklung der Funktionshoheitsräume damit auch über ein „Alles oder Nichts“. Zudem liegt – trotz des Rechtes der friedlichen Durchfahrt – in jeder Ausdehnung des Küstenmeeres auch eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Meeresnutzer. Schließlich vermittelte in den 1930er bis in die 1970er Jahre allein das Küstenmeer das Recht zur Ausbeutung der lebenden Ressourcen, so dass seine Ausdehnung zugleich eine Verringerung der Erwerbsmöglichkeiten für die Fischereiflotten anderer Länder bedeutete. Erst mit der Akzeptanz von Fischerei- bzw. Wirtschaftszonen¹⁰ verlor dieser Aspekt der Küstenmeerdebatte allmählich an Bedeutung, bis auf der 3. Seerechtskonferenz der Konflikt zwischen Bewegungsfreiheit und Souveränitätsanspruch in den Vordergrund trat.

Ein Beispiel für einen Streit um die Küstenmeergrenze, der vor allem durch die Aufteilung von Fischgründen bestimmt war, ist der anglo-amerikanische Fischereistreit (vgl. Kapitel 1, B.I.1.a), S. 58). Jedoch ist dieser Fall in zweifacher Hinsicht untypisch, da er zum einen nicht die Breite des Küstenmeeres, sondern die technische Frage nach der Definition von Buchten zum Gegenstand hatte. Zum anderen handelt es sich um einen der wenigen das Küstenmeer betreffenden Fälle, die ihren Weg vor ein internationales Gericht fanden. In der Regel fehlt es Drittstaaten am Rechtsschutzbedürfnis, so dass die Ausdehnung des Küstenmeeres betreffende Völkerrechtsverletzungen kaum im Wege internationaler Streitschlichtung angegriffen werden können. Es bleibt dann nur, die als rechtswidrig eingeschätzte Maßnahme diplomatisch zu rügen. Die USA gehen hier mit dem *Freedom of Naviga-*

Howard Hughes in See, angeblich um Manganknollen zu fördern. Dies bestärkte viele Delegierte in der Überzeugung, es handele sich um einen Rohstoff, der kurz vor seiner wirtschaftlichen Ausbeutbarkeit stehe. Tatsächlich war es die Aufgabe der *Glomar Explorer*, ein gesunkenes sowjetisches U-Boot zu heben, die Manganknollen nur eine Tarngeschichte. Ihre wirtschaftliche Förderung ist seit nunmehr 30 Jahren etwa 10 Jahre entfernt.

¹⁰ Graf Vitzthum, in: Graf Vitzthum (Fn. 1), S. 394 Rdn. 52.